## Gemeinderat

Telefon 052 397 27 27
Internet www.wila.ch
E-mail info@wila.ch



## Medienmitteilung vom Januar 2021

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif der Politischen Gemeinde, Abschnitt "Bauwesen", in den Bereichen Gebührenbefreiung und Objektgebühren für Mehrfamilienhäuser angepasst.

In der Gemeinde Wila müssen für die Installation von Solaranlagen sowie energetische Gebäudesanierungen in der Regel keine Baubewilligungsgebühren bezahlt werden. Dies ist im Gebührentarif der Gemeinde Wila so festgehalten. Diese Bestimmung ist im Einklang mit den Bestrebungen des Bundes, Schadstoff- und CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren, den Energieverbrauch zu senken und Kernkraft-Energie langfristig zu ersetzen.

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Baukommission beschlossen, dass künftig auch der Ersatz von Heizungen, die mit nicht erneuerbaren Energien gespiesen werden oder einen ineffizienten Wirkungsgrad haben, in den Genuss von Gebührenbefreiungen kommen. Dazu gehören Öl-, Gas- oder Elektroheizungen sowie ältere Holzfeuerungen, welche durch Solaranlagen, Wärmepumpen oder neue Holzfeuerungen ersetzt werden. Im Weiteren werden die Installation und der Ersatz von Solaranlagen (Photovoltaik oder Kollektoren), von Wärmepumpen sowie der Anschluss an Fernwärmeverbunde von den Baugebühren befreit. Gleichzeitig entfällt die Pauschalgebühr für die Beurteilung und Installation von Wärmepumpen. Für diese Änderungen hat der Gemeinderat den Gebührentarif der Politischen Gemeinde, Abschnitt "Bauwesen", angepasst.

Im Gebührentarif ist festgehalten, dass für den Bau von Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäuser eine Objektgebühr von 2'000 Franken zu entrichten ist. Dabei fällt auf, dass diese für beide Gebäudearten identisch ist, obschon ein Mehrfamilienhaus der Baubehörde im Bewilligungsverfahren mehr Aufwand verursacht. Für Überbauungen ist die Objektgebühr ab zwei Mehrfamilienhäuser sogar günstiger als ab zwei Einfamilienhäuser. Der Gemeinderat hat deshalb die Gebühren wie folgt angepasst: Die Objektgebühr für ein Mehrfamilienhaus wird von 2'000 auf 3'000 Franken erhöht, was der Gebühr einer Überbauung mit zwei Einfamilienhäusern entspricht. Im Weiteren wird die Objektgebühr für Mehrfamilienhaus-Überbauungen denjenigen für EFH-Überbauungen gleichgesetzt und ab zwei Häusern von 1'300 auf 1'500 Franken und ab vier Häusern von 1'000 auf 1'300 Franken erhöht.

Der geänderte Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

B. Zinniker, Gemeindeschreiber